

# Akkreditierungsbericht

# Programmakkreditierung – Bündelverfahren

# ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Internationale Berufsakademie (iba)				
	der F+U Unternehmensgruppe gGmbH, Darmstadt				
Standorte	Studienorte der iba in Darmstadt, Heidelberg, Köln, Bo- chum, Kassel, Erfurt, München, Nürnberg, Leipzig, Berlin, Hamburg, Münster und am Virtuellen Campus				
Studiengang 01	Soziale Arbeit & Management <sup>1</sup>				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)				
Studienform	Präsenz 🗵 Fernstudium				
	Vollzeit	$\boxtimes$	Intensiv		
	Teilzeit		Joint Degree		
	Dual	$\boxtimes$	Kooperation § 19 MRVO		
	Berufs- bzw. ausbil-  dungsbegleitend Kooperation § 20 MRVO				
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2012/2013				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Begrenzung	enzung Pro Semester □ Pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	482	Pro Semester □ Pro Jahr		ahr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	365	Pro Semester □ Pro Jahr ⊠			
* Bezugszeitraum:	Studienanfänger:innen: Gesamtdurchschnitt berechnet mit den Startkohorten seit 2017 bis 2022.  Absolvent:innen: Gesamtdurchschnitt berechnet von 2017 bis 2019.				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2				
November of the Association	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)				
Verantwortliche Agentur	(AHPGS)				
Zuständige/r Referent/in	(AHPGS) Eva Pietsch				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zuvor: Sozialpädagogik & Management.

Studiengang 02	Soziale Arbeit, Management & Coaching <sup>2</sup>				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)				
Studienform	Präsenz	$\boxtimes$	Fernstudium		
	Vollzeit	$\boxtimes$	Intensiv		
	Teilzeit		Joint Degree		
	Dual	$\boxtimes$	Kooperation § 19 MRVO		
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend		Kooperation § 20 MRVO		
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2019	9			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Begrenzung Pro Semester □ Pro S			r 🗆	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	Business Coaching: 72 Coaching: 98	2	Pro Semester □ Pro Jah	r 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Business Coaching: 34 Coaching: –	ļ	Pro Semester □ Pro Jah	r 🗵	
* Bezugszeitraum:	Studiengang "Sozialpädagogik, Management & Business Coaching": Gesamtdurchschnitt berechnet mit den Startkohorten seit Sommersemester 2019.				
	Studiengang "Sozialpädagogik, Management & Coad Gesamtdurchschnitt berechnet mit den Startkohorte Sommersemester 2022.				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				

-

 $<sup>^2</sup>$  Bis Wintersemester 2021/22: Sozialpädagogik, Management & Business Coaching; ab Sommersemester 2022: Sozialpädagogik, Management & Coaching.

# Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	5
	Studiengang 01 – Soziale Arbeit & Management	5
	Studiengang 02 – Soziale Arbeit, Management & Coaching	6
	Kurzprofil der Studiengänge	7
	Studiengang 01 – Soziale Arbeit & Management	
	Studiengang 02 – Soziale Arbeit, Management & Coaching	
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	<i>9</i>
	Studiengang 01 – Soziale Arbeit & Management	
	Studiengang 02 – Soziale Arbeit, Management & Coaching	
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	26
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	27
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	36

	Stud	ienerfolg (§ 14 MRVO)	37
	Gesc	chlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
	Besc	ondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
3	Begu	utachtungsverfahren	42
	3.1	Allgemeine Hinweise	42
	3.2	Rechtliche Grundlagen	42
	3.3	Gutachter:innengremium	42
4	Date	enblatt	43
	4.1	Daten zum Studiengang	43
	4.2	Daten zur Akkreditierung	46
_	Clos		47

# Ergebnisse auf einen Blick

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

Entscheidungsvorschlag der	Agentur zur	Erfüllung o	der formalen	Kriterien	gemäß	Prüfbe-
richt (Ziffer 1)						

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in ist einzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 6): Damit an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden können, sind für die Geeignetheit der Praxisstellen inhaltliche Kriterien festzulegen.

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
□ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in ist einzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 6): Damit an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden können, sind für die Geeignetheit der Praxisstellen inhaltliche Kriterien festzulegen.

### Kurzprofil der Studiengänge

### Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

Der von der Internationalen Berufsakademie (iba) der F+U Unternehmensgruppe gGmbH, Fachbereich Soziales, angebotene Studiengang "Soziale Arbeit & Management" ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Seit dem Wintersemester 2023/2024 ist der Studiengang als virtuelles Präsenzstudium am Virtuellen Campus der iba studierbar. Die private Berufsakademie ist staatlich anerkannt und bietet Studiengänge in den Bereichen Management, Soziales, Gesundheit und Technik an. Die aktuell 3.836 Studierenden (Stand Juli 2023) können an zwölf physischen Standorten in Deutschland und als Variante am Virtuellen Campus studieren.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.530 Stunden Präsenzstudium und 4.770 Stunden Selbststudium. Das Studium ist nach dem Modell der geteilten Woche konzipiert: An zwei Tagen finden in der Woche Lehrveranstaltungen statt, drei Tage sind die Studierenden in der Praxis tätig. Damit wird die Praxiszeit, die die Studierenden bei der kooperierenden Praxiseinrichtung absolvieren, mit der Selbststudienzeit verknüpft. Das Präsenzstudium findet entweder an einem Studienort oder am Virtuellen Campus statt. Der theoriebasierte Ausbildungsanteil beträgt 4.800 Arbeitsstunden (160 CP), der praxisbasierte Ausbildungsanteil beträgt 1.500 Arbeitsstunden (50 CP). Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Für das Absolvieren des Bachelorstudiums wird die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß hessischem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung und ein Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung gemäß dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAkadAnerkG HE) in der jeweils geltenden Fassung. Der Zugang von beruflich Qualifizierten nach dem hessischen Hochschulgesetz ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und ausgewiesen.

Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur professionellen Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in Führung und Management sozialer Einrichtungen auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Methoden. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in verliehen.

Es werden Studiengebühren erhoben, die in der Regel von den Praxiseinrichtungen übernommen werden.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

Der von der Internationalen Berufsakademie (iba) der F+U Unternehmensgruppe gGmbH, Fachbereich Soziales, angebotene Studiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Seit dem Wintersemester 2023/2024 ist der Studiengang als virtuelles Präsenzstudium am Virtuellen Campus der iba studierbar. Die private Berufsakademie ist staatlich anerkannt und bietet Studiengänge in den Bereichen Management, Soziales, Gesundheit und Technik an. Die aktuell 3.836 Studierenden (Stand Juli 2023) können an zwölf physischen Standorten in Deutschland und als Variante am Virtuellen Campus studieren, der sich noch im Aufbau befindet.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.770 Stunden Präsenzstudium und 5.430 Stunden Selbststudium. Das Studium ist nach dem Modell der geteilten Woche konzipiert: An zwei Tagen finden in der Woche Lehrveranstaltungen statt, drei Tage sind die Studierenden in der Praxis tätig. Damit wird die Praxiszeit, die die Studierenden bei der kooperierenden Praxiseinrichtung absolvieren, mit der Selbststudienzeit verknüpft. Das Präsenzstudium findet entweder an einem Studienort oder am Virtuellen Campus statt. Der theoriebasierte Ausbildungsanteil beträgt 5.460 Arbeitsstunden (182 CP), der praxisbasierte Ausbildungsanteil beträgt 1.740 Arbeitsstunden (58 CP). Der Studiengang ist in 38 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Für das Absolvieren des Bachelorstudiums wird die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß hessischem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung und ein Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung gemäß dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAkadAnerkG HE) in der jeweils geltenden Fassung. Der Zugang von beruflich Qualifizierten ist nach dem hessischen Hochschulgesetz in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und ausgewiesen.

Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur professionellen Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit, in Führung und Management sozialer Einrichtungen sowie im Coaching auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Methoden. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in verliehen. Weiterhin erhalten die Absolvent:innen die Zusatzqualifikation zum "Junior Coach (iba)".

Es werden Studiengebühren erhoben, die in der Regel von den Praxiseinrichtungen übernommen werden.

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

### Studiengang 01 – Soziale Arbeit & Management

Die Gutachter:innen bewerten den Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit & Management" als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang, welcher die Studierenden auf die Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit gut vorbereitet.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde der Studiengangstitel auf den Inhalt des Curriculums angepasst und stärker auf die Soziale Arbeit ausgerichtet. Die Gutachter:innen stellen ein didaktisch durchdachtes Konzept verschiedener Lehr-Lern-Formate mit Blended-Learning Anteilen fest. Positiv heben sie das Angebot des dualen Studiengangs an verschiedenen Standorten hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und das große Engagement der Study Coaches, Studienortleitungen und Lehrenden. Des Weiteren nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden und Lehrenden der Berufsakademie wahr. Besonders lobend werden von den Studierenden der enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Mitarbeiter:innen der iba und die kontinuierliche Praxistätigkeit dargestellt. Die Studierbarkeit des dualen Modells ist nach Ansicht der Gutachter:innen gegeben. Die iba verfügt über zahlreiche Vernetzungen mit Praxiseinrichtungen und ermöglicht den Studierenden ihre Kenntnisse umfassend zu erweitern und Erfahrungen zu reflektieren.

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

Die Gutachter:innen bewerten den Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang, welcher die Studierenden auf die Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit gut vorbereitet.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde der Studiengangstitel auf den Inhalt des Curriculums angepasst und stärker auf die Soziale Arbeit ausgerichtet. Die Gutachter:innen stellen ein didaktisch durchdachtes Konzept verschiedener Lehr-Lern-Formate mit Blended-Learning Anteilen fest. Positiv heben sie das Angebot des dualen Studiengangs an verschiedenen Standorten hervor sowie die individuelle Betreuung der Studierenden und das große Engagement der Study Coaches, Studienortleitungen und Lehrenden. Des Weiteren nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden und Lehrenden der Berufsakademie wahr. Besonders lobend werden von den Studierenden der enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Mitarbeiter:innen der iba und die kontinuierliche Praxistätigkeit dargestellt. Die Studierbarkeit des dualen Modells ist nach Ansicht der Gutachter:innen gegeben. Die iba verfügt über zahlreiche Vernetzungen mit Praxiseinrichtungen und ermöglicht den Studierenden ihre Kenntnisse umfassend zu erweitern und Erfahrungen zu reflektieren.

### 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit & Management" ist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung als dualer Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" ist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung als dualer Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

In den **beiden Bachelorstudiengängen** "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" ist im Modul "Bachelorarbeit" (12 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fachgebiet der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu **beiden Bachelorstudiengängen** "Soziale Arbeit & Management" sowie "Soziale Arbeit, Management & Coaching" ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien Hessen (BerAkadAnerkG HE) eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hessischen Hochschulgesetz. Zusätzlich muss bei beiden Studiengängen ein Ausbildungsvertrag mit kooperierender Praxiseinrichtung nach § 1 Abs. 2 BerAkadAnerkG HE vorliegen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 1 Abs. 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt.

Für beide Studiengänge ist der Zugang von beruflich Qualifizierten nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen SPO geregelt und ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs "Soziale Arbeit & Management" wird gemäß § 23 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Arts" (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird die Abschlussbezeichnung sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" wird gemäß § 23 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Arts" (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird die Abschlussbezeichnung sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Deutsch und Englisch vor.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang "Soziale Arbeit & Management" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. In dem Studiengang ist Praxiszeit integriert, die in den Modulen enthalten ist. Die Anforderungen für die Praxiszeit ergeben sich aus dem Rahmenplan und den Praxisphasenberichten. Insgesamt sind im Studiengang 33 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Dabei werden 13 Modulen jeweils 5 CP zugerechnet. Zehn Module umfassen jeweils 6 CP, weitere sieben Module umfassen 8 CP. Dem Modul "Praxistransfer-Projekt" werden 10 CP zugerechnet, das Modul "Organisation und Personalmanagement" umfasst hingegen 7 CP. Das Modul "Bachelorarbeit" sieht 12 CP vor.

Das Curriculum gliedert die Module thematisch in fünf Bereiche: Soziale Arbeit (1), Management (2), Wissenschaftliches Arbeiten (3), Praxistransfer (4) und Wahlpflichtbereich (5).

Abgesehen von den Wahlpflichtmodulen, welche sich über drei Semester erstrecken, aber je Semester mit einer Prüfung abgeschlossen werden, werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. In dem Studiengang ist Praxiszeit integriert, die in den Modulen enthalten ist. Die Anforderungen für die Praxiszeit ergeben sich aus dem Rahmenplan und den Praxisphasenberichten. Insgesamt sind im Studiengang 38 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Dabei werden 15 Modulen jeweils 5 CP zugerechnet. Zwölf Module umfassen jeweils 6 CP, weitere acht Module umfassen 8 CP. Das Modul "Praxistransfer-Projekt" sieht 10 CP vor, dem Modul "Coaching im Mehr-Personen und virtuellen Setting" werden 7 CP zugerechnet. Das Modul "Bachelorarbeit" sieht 12 CP vor.

Die Module gliedern sich im Curriculum in sechs thematische Bereiche: Soziale Arbeit (1), Management (2), Wissenschaftliches Arbeiten (3), Praxistransfer (4), Coaching (5) und Wahlpflichtbereich (6).

Abgesehen von den Wahlpflichtmodulen, welche sich über drei Semester erstrecken, aber je Semester mit einer Prüfung abgeschlossen werden, werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen **beider Studiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die

Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, und aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen werden in §§ 7 bis 9 der jeweiligen SPO definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 der jeweiligen SPO ausgewiesen.

Während der Vor-Ort-Begutachtung monieren die Gutachter:innen, dass das Modul "Praxistransfer" mit einem Umfang von 32 CP (Studiengang "Soziale Arbeit & Management") bzw. 40 CP (Studiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching") im Modulhandbuch gruppiert dargestellt werden, obwohl die Modulteile mit je einer Prüfung abgeschlossen werden, im Studienverlaufsplan als einzelne Modul dargestellt werden und durchnummeriert sind. Die Berufsakademie hat eine Verbesserungsschleife in Anspruch genommen und nach der Vor-Ort-Begutachtung einen neuen Modulkatalog eingereicht. Aus den neuen Unterlagen geht hervor, dass das vorherige Modul "Praxistransfer" nun in vier Module (Studiengang "Soziale Arbeit & Management") bzw. fünf Module (Studiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching") aufgeteilt und neu beschrieben ist. Die Gutachter:innen nehmen die Änderungen positiv zu Kenntnis.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit & Management" umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul "Bachelorarbeit" 360 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 2 Abs. 5 SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.530 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 4.770 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der theoriebasierte Ausbildungsanteil beträgt 160 CP, der praxisbasierte Ausbildungsanteil beträgt 50 CP gemäß § 2 Abs. 5 SPO.

Der Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul "Bachelorarbeit" 360 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 2 Abs. 5 SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.770 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 5.430 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der theoriebasierte Ausbildungsanteil beträgt 182 CP, der praxisbasierte Ausbildungsanteil beträgt 58 CP gemäß § 2 Abs. 5 SPO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für **beide Studiengänge** in § 25 Abs. 1 der jeweiligen SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 25 Abs. 2 der jeweiligen SPO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

In den **beiden dualen Studiengängen** "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" werden die Transfer- bzw. Praxiszeiten gemäß § 5 Sozialberufeanerkennungsgesetz Hessen (SozAnerkG HE) in Verantwortung der Berufsakademie bei geeigneten und kooperierenden Praxiseinrichtungen erbracht. Die Berufsakademie begleitet und betreut die Praxiszeiten. Die Praxistätigkeiten sind im Rahmenplan der Berufsakademie näher ausgeführt. Es handelt sich demnach nicht um nichthochschulische Einrichtungen, die Teile des Studiengangs durchführen.

Des Weiteren besteht eine Kooperation des Studiengangs "Soziale Arbeit, Management & Coaching" mit dem Deutschen Berufsverband Coaching e. V. (DBVC), die in einem Kooperationsvertrag geregelt ist und die eine Qualitätssicherung sowie Anleitung der Lehrkräfte mittels eines Lehr-Coaches verantwortet. Die iba hat den Kooperationsvertrag vom Juli 2018 eingereicht.

Dieses Studienangebot spiegelt sich in den Coachingmodulen wider. Mit dem erfolgreichen Absolvieren der Module können die Studierenden die Zusatzqualifikation als "Junior Coach (iba)" erhalten. Nach Abschluss des Bachelorstudiums besteht für die Studierenden die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft beim DBVC zu erhalten und Mitglied in der International Organization for Business Coaching (IOBC) zu werden. Des Weiteren können sie im Kontext des ebenfalls mit dem DBVC kooperierenden Masterstudiengangs an der Hochschule für Wirtschaft, Technik und Kultur Leipzig (hwtk) ihre Coaching-Qualifikation erweitern.

Die angesprochenen Module wurden unter Berücksichtigung der Kriterien des DBVC von der iba konzipiert und werden alleine von der Berufsakademie durchgeführt. Es handelt sich auch in diesem Fall nicht um nichthochschulische Einrichtungen, die Teile des Studiengangs durchführen. Eine Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist ebenfalls nicht gegeben, da die iba die Module durchführt.

Begutachtungsgegenstand ist ein nicht kooperativer Studiengang. Derzeit liegen keine Kooperationen im Sinne § 9 MRVO vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Berufsakademie hat zwei Studiengänge eingereicht, die aufeinander basieren und einen Unterschied im Umfang von 30 CP aufweisen. Die iba fokussiert mit den Bachelorstudiengängen "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" eine Verbindung von zwei bzw. drei unterschiedlichen und vielseitigen Studienbereichen. Diese Kombination hinterfragen die Gutachter:innen, zumal vor Ort der Eindruck entstanden ist, der Schwerpunkt der Studiengänge liege auf Management bzw. Management und Coaching. Zwar wurden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge die Curricula an die geänderten Studiengangstitel (zuvor Sozialpädagogik) angepasst und stärker auf die Soziale Arbeit ausgerichtet. Den Gutachter:innen waren die Studienbereiche Soziale Arbeit und Management bzw. Soziale Arbeit, Management und Coaching in den Modulkatalogen nicht durchgängig erkennbar, so dass sie empfehlen, diese deutlicher herauszuarbeiten.

Als weiterer Schwerpunkt werden in den Gesprächen mit der Berufsakademie die Praxisphasen, die Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen und die inhaltlichen Kriterien zur Auswahl der Praxispartner:innen aufgegriffen und kritisch betrachtet. Die Gutachter:innen würdigen den kontinuierlichen Praxisbezug, sowohl in der Praxistätigkeit als auch in den Lehrveranstaltungen. Für die Qualitätssicherung der Praxisphasen halten sie inhaltliche Kriterien für erforderlich, um die Geeignetheit der Praxiseinrichtungen im Hinblick auf die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zu gewährleisten.

Das Praxistransfermodul ist sinnvollerweise in einzelne Module aufzuteilen, um den Kompetenzerwerb zu verdeutlichen. Die Berufsakademie spricht in den Unterlagen und vor Ort ebenfalls von "Praxistransfermodulen".

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der **beiden Bachelorstudiengänge** sind gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV) in drei Bereiche geteilt: wissenschaftliche Befähigung (1), die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (2) und die Anregung zur Persönlichkeitsentwicklung (3). Die Studiengänge zielen auf eine grundlegende wissenschaftliche Befähigung, verbunden mit einer starken Anwendungsorientierung, die sich aus dem dualen Studiengangskonzept ergibt. Des Weiteren orientieren sich die Studiengänge am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

Allgemein vermitteln die Studiengänge Wissensbestände in den Grundlagen der Sozialen Arbeit, dabei werden interdisziplinäre Ansätze einbezogen. Das erlernte Wissen können die Studierenden erweitern und multidimensional anwenden. Zudem können sie komplexe fachliche Sachverhalte auf den professionellen Kontext übertragen. Sie kennen zentrale Methoden, Theorien und Prinzipien und können diese kritisch reflektieren. Die Absolvent:innen sind in der Lage, Probleme methodisch und systematisch zu identifizieren und daraufhin diese sachgerecht sowie zielorientiert zu lösen.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von reflektiertem, verantwortungsbewusstem, respektvollem und ethischem Arbeiten auf lebenslanges Lernen und die kreative Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzepte vorbereitet. Die Absolvent:innen verfügen über die notwendige Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit sowie Belastbarkeit und erlernen im Studium eine hohe Selbstständigkeit.

Die Studierenden schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Sie lernen einen bewussten und sensiblen Umgang mit Diversität, Intersektionalität und Inklusion. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement ein.

Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolvent:innen für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert und werden sowohl auf eine fachlich basierte Tätigkeit als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in als auch für die Übernahme von Leitungs- und Steuerungsfunktionen im Bereich der sozialen Dienste vorbereitet.

Des Weiteren wird den Absolvent:innen gemäß § 5 SozAnerkG HE die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in von der Berufsakademie verliehen. Die erforderliche Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen zur Erreichung der staatlichen Anerkennung regelt die Berufsakademie in einer eigenen Ordnung, in der sie ebenso das Verfahren zur Vergabe der staatlichen Anerkennung festlegt.

# Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich studiengangsübergreifend nach der Verbindung zwischen den verschiedenen Studienbereichen und der Genese der Studiengangstitel. Die Berufsakademie erläutert, dass der Ausgangspunkt in beiden Studiengängen die Soziale Arbeit ist. Zum einen ist "Management" ein wichtiger Bestandteil von Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit und heute in allen Arbeitsfeldern relevant. Unternehmen im sozialen Bereich können sich mit den Absolvent:innen dieser Studiengänge somit effizient aufstellen. Ferner ist es aufgrund demografischer Veränderungen wichtig, Führungskräfte auszubilden, und gerade diese Personengruppe benötigt nach

Meinung der Berufsakademie Coachingfähigkeiten, um etwa bei Konflikten handeln zu können. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen hinsichtlich der Qualifikationsziele der einzelnen Bereiche grundsätzlich nachvollziehen und raten der Berufsakademie, diese im Modulkatalog klarer voneinander abzugrenzen und die zwei bzw. drei Studienbereiche (Soziale Arbeit, Management, Coaching) deutlicher herauszuarbeiten (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum).

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird in beiden Studiengängen die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulkatalog formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement ein. Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die in den Modulkatalogen beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass der Nachweis zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen gemäß § 5 SozAnerkG HE noch aussteht. Das Genehmigungsverfahren wurde beim Ministerium für Soziales und Integration Hessen beantragt.

## b) Studiengangsspezifische Aspekte

### Studiengang 01 – Soziale Arbeit & Management

### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs "Soziale Arbeit & Management" (210 CP) spiegeln sich in den Studienbereichen wider, die im Curriculum vorgesehen sind. Diese fünf Studienbereiche sind Soziale Arbeit (1), Management (2), Wissenschaftliches Arbeiten (3), Praxistransfer (4) und Wahlpflichtbereich (5) und unterscheiden sich in den zu erwerbenden Kompetenzen.

Im Studienbereich Soziale Arbeit (1) werden die Absolvent:innen befähigt, konkrete Handlungssituationen wissenschaftlich zu betrachten, zu analysieren und können entsprechend handeln. Sie können Theorien und Befunde der inter- und multidisziplinären Forschung auf konkrete Adressat:innenkonstellationen beziehen. Des Weiteren sind die Studierenden mit Diversität, Intersektionalität und Inklusion in der Sozialen Arbeit vertraut und verfügen über einen gesundheitswissenschaftlichen Zugang zu sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Ferner besitzen die Absolvent:innen grundlegende Kenntnisse des Rechtssystems und weisen vertiefte Kenntnisse des Sozialrechts auf. Weiterhin verstehen sie die Praxisrelevanz der rechtlichen Rahmung der Sozialen Arbeit, sind aber gleichzeitig befähigt, Verwaltungsakte und -entscheidungen kritisch zu reflektieren.

Der Studienbereich Management (2) vermittelt den Studierenden die allgemeinen Fachkompetenzen der Managementlehre sowie des Sozialmanagements. Ferner erkennen und benennen sie Risiken und Chancen für soziale Organisationen und können sozialwirtschaftlich und ressourcenorientiert handeln. Die Absolvent:innen beherrschen die Grundlagen der Führungskommunikation und können die Methoden des Personalmanagements anwenden.

Im Studienbereich Wissenschaftliches Arbeiten (3) durchlaufen die Studierenden ein mehrstufiges Konzept zum Kompetenzaufbau und erwerben ein Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen. Sie kennen sich in der empirischen Sozialforschung aus und wenden die Fachsprache an. Die Absolvent:innen sind befähigt, Forschungsprojekte zu konzipieren und

durchzuführen. Das Leitkonzept "Wissenschaft und Forschung" hat die Berufsakademie als Anlage eingereicht.

Der Studienbereich Praxistransfer (4) ist im dualen Studiengangskonzept umfassend. Die Absolvent:innen erlernen im Theorie-Praxis-Transfer (wie auch in ihrer übrigen Praxistätigkeit), die erworbenen Kompetenzen gleichzeitig in der Praxis anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie können die Möglichkeiten und Grenzen des Theorie-Praxis-Transfers analysieren und konstruktivkritisch reflektieren.

Im Wahlpflichtbereich (5) spezialisieren sich die Studierenden auf ein Fachgebiet der Sozialen Arbeit. Zur Auswahl stehen "Inklusion", "Psychische Erkrankung und Sucht", "Kindheitspädagogik", "Kinder- und Jugendhilfe" sowie "Schulsozialarbeit und Schulbegleitung". Die Absolvent:innen erwerben in den gewählten Modulen die entsprechenden Fachkompetenzen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bacherabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in nach SozAnerkG HE ist beantragt. Die Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in ist einzureichen.

### Studiengang 02 – Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs "Soziale Arbeit, Management & Coaching" (240 CP) spiegeln sich in den Studienbereichen wider, die im Curriculum vorgesehen sind. Diese sechs Studienbereiche sind Soziale Arbeit (1), Management (2), Coaching (3), Wissenschaftliches Arbeiten (4), Praxistransfer (5) und Wahlpflichtbereich (6) und unterscheiden sich in den zu erwerbenden Kompetenzen.

Die Fachkompetenzen entsprechen denen des Studiengangs "Soziale Arbeit & Management" (210 CP) und werden durch weitere 30 CP um den Bereich des Coachings (3) erweitert. Die Absolvent:innen kennen die Grundlagen des professionellen Coachings und sind sich der rechtlichen Grundlagen bewusst. Sie sind befähigt, Methoden im Coaching für Einzelpersonen, Gruppen, Teams und Organisationen anzuwenden und an das jeweilige Setting anzupassen. Ferner können sie Veränderungsprozesse mit Klient:innen begleiten und beherrschen die Techniken der Gesprächsführung sowie der Beratung. Das Erlernen von psychologischen Grundlagen unterstützt die Studierenden dabei, eine Coachingpersönlichkeit zu entwickeln.

Die Absolvent:innen können nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zusätzlich zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in das Zertifikat "Junior Coach (iba)" des Deutschen Bundesverbands Coaching e. V. (DBVC) erhalten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bacherabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in nach SozAnerkG HE ist beantragt. Die Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in ist einzureichen.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die **beiden Studiengänge** "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" sind dual konzipiert und erfordern eine systematische inhaltliche, organisatorische sowie vertragliche Verzahnung der Lernorte Berufsakademie und Praxis. Die fachlichen Inhalte werden im nachfolgenden Sachstand der studiengangsspezifischen Aspekte jeweils dargestellt.

Vor Beginn des Studiums schließen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung, ein Mustervertrag wurde eingereicht. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Betrieb, dem:der Studierenden eine:n persönliche:n und fachlich geeignete:n Ansprechpartner:in mit der Vermittlung der praktischen Kenntnisse zu beauftragen (Praxisbetreuer:in/Ausbilder:in). Des Weiteren wird ein Studienvertrag zwischen der iba, der Praxiseinrichtung und dem:der Studierenden geschlossen, ein Mustervertrag wurde eingereicht.

Die Eignung der Praxiseinrichtung stellt die Berufsakademie mit den Kriterien sicher, welche die "Ordnung nach § 5 Sozialberufeanerkennungsgesetz" der Berufsakademie festgesetzt hat. Ergänzend dazu gibt es das Formular "Grundsätze für die Eignung von Praxispartnern", das von der Praxiseinrichtung ausgefüllt und von der Berufsakademie geprüft wird. Ferner setzt die Ordnung die Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen in beiden Studiengängen fest. Das Studium ist nach dem Modell der geteilten Woche konzipiert: An zwei Tagen finden in der Woche Lehrveranstaltungen statt, drei Tage sind die Studierenden in der Praxis tätig. Damit wird die Praxiszeit, die die Studierenden bei der kooperierenden Praxiseinrichtung absolvieren, mit der Selbststudienzeit verknüpft. Die berufspraktische Tätigkeit entspricht damit vom zeitlichen Umfang her und ausgehend von einer 40-Stunden-Woche einer Halbtagsstelle. Über sieben bzw. acht Semester, d. h. in dreieinhalb bzw. in vier Jahren Studium absolvieren die Studierenden somit eine Praxisphase, die einer 21-monatigen bzw. 24-monatigen Vollzeittätigkeit entspricht. Die Praxisarbeit wird semesterweise thematisch festgelegt, um die verschiedenen Themen des Studiums praktisch umzusetzen und um den Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. Die Studierenden haben einen Urlaubsanspruch von sechs Wochen, der laut Berufsakademie während der vorlesungsfreien Zeit genommen werden sollte (1 Woche im Frühjahr, 3 Wochen im Sommer, 2 Wochen über den Jahreswechsel).

Die Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. die Aufteilung der Studieninhalte in theorie- und praxisbasiert wird in den Rahmenplänen der Studiengänge ersichtlich, welche die Berufsakademie eingereicht hat. Diese Rahmenpläne unterteilen den Studienverlauf in je drei Studienabschnitte (Soziale Arbeit & Management: I. 1./2. Semester, II. 3./4. Semester, III. 5.–7. Semester; Soziale Arbeit, Management & Coaching: I. 1.–3. Semester, II. 4./5. Semester, III. 6.–8. Semester). Pro Studienabschnitt werden zunächst die theoretischen Studienschwerpunkte genannt und anschließend die praktische Umsetzung, sodass der wissenschaftliche, theoriebezogene Kompetenzerwerb integrativ mit der praktischen Anwendung in den Einrichtungen bzw. Trägern Sozialer Arbeit angelegt ist.

Mit Praxisphasenberichten wird die Umsetzung der vorgesehenen Inhalte sichergestellt. Sowohl der:die Studierende als auch die Praxiseinrichtung füllen die Berichte jedes Semester aus, sodass die Berufsakademie auf möglichen Handlungsbedarf reagieren kann. Die Berichte umfassen die praktische Umsetzung des Rahmenplans und die Unterstützung beim Praxistransfer-Projekt, dokumentieren die Abteilungen bzw. Bereiche in der Praxisphase und halten die (Selbst-)Einschätzung der Studierenden bzw. die zusammenfassende Bewertung durch die Praxisanleitung fest. Diese Berichte stellen für die Berufsakademie ein Qualitätssicherungsinstrument dar.

Die Curricula beinhalten vielfältige Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen. Seitens der Berufsakademie wird zwischen vier Lehr-Lern-Formaten unterschieden: Präsenzseminare, Projektseminare, Praxismodule und Blended-Learning. Diese Formate definiert die Berufsakademie in ihrem Leitkonzept "Lehr-Lern-Formate". Die Präsenzseminare ziehen etwa Gruppenarbeit, Gamification- und Serious-Learning-Methoden, Simulationen oder Textarbeiten hinzu, die interaktiv geplant und eingesetzt werden. In den Projektseminaren werden die Studierenden aktiv einbezogen, indem von Studierenden eigenständig konzipierte Projekte im Fokus stehen. Ferner findet sich die Einbeziehung der Studierenden in aktivierenden Lehrgesprächen mit Diskussionen. Das synchrone und asynchrone Lernen in Blended-Learning-Modulen wechselt sich phasenweise ab und wird durch die digitale Lernplattform Moodle unterstützt. In der Variante des virtuellen Präsenzstudiums finden die Präsenzseminare online am Virtuellen Campus statt. Die virtuelle Lehre findet über MS Teams statt.

Die Praxistransfermodule sind fester Bestandteil des dualen Studiums und mit Ausnahme des Abschlusssemesters in jedem Semester vorgesehen. Die iba veranschaulicht den Theorie-Praxis-Transfer in folgender Abbildung:

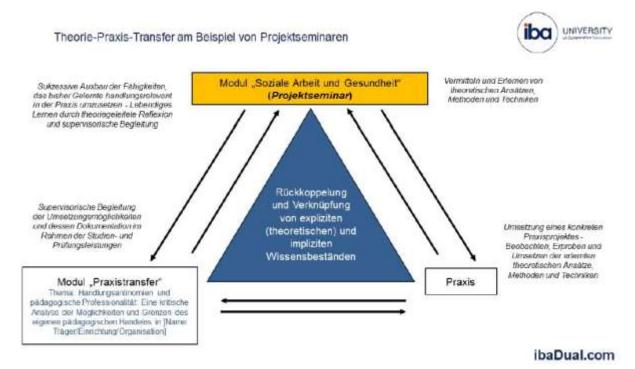


Abb.: Theorie-Praxis-Transfer am Beispiel von Projektseminaren, vgl. Selbstbericht S. 23.

In der Praxisarbeit kann zudem der Theorie-Praxis-Transfer konkret erprobt und weiterentwickelt werden.

### Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Modul "Praxistransfer". Daraufhin erläutert die Berufsakademie, dass die Studierenden mit Ausnahme des Abschlusssemesters in jedem Semester ein Praxistransfermodul belegen, in welchem der Theorie-Praxis-Transfer gezielt stattfindet und welches die Studierenden während des gesamten Studiums begleitet. Im Abschlusssemester wird das Praxistransfermodul durch die Bachelorarbeit ersetzt. Die Studierenden spiegeln zurück, dass sie mit dem Theorie-Praxis-Transfer zufrieden sind und gut über ihre Praxiserfahrung im Seminar reflektieren können. Sie äußern den Wunsch eines höheren Umfangs der begleiteten Reflexion, und verweisen darauf, dies der Berufsakademie geschildert zu haben und dass dies umgesetzt wird. Die Praxisphasenberichte stellen laut Berufsakademie sicher, dass sich sowohl die Studierenden als auch die Praxisanleiter:innen mit den Studieninhalten auseinandersetzen und ebenso darüber reflektieren. Die Gutachter:innen loben die gelungene Verzahnung von Theorie und Praxis und den regelmäßigen Transfer. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen in den Gesprächsrunden fest, dass es sich bei dem Modul "Praxistransfer" um einzelne Module handelt, da auch dem Modulkatalog eine Kompetenzsteigerung zu entnehmen ist und das Seminarthema semesterweise wechselt. Die Berufsakademie spricht selbst von einer Mehrzahl von Praxistransfermodulen, ebenso der Modulkatalog. Die Gutachter:innen weisen die iba darauf hin, dass das Modul in Einzelmodule aufzuteilen ist, die jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

Anschließend thematisieren die Gutachter:innen die Modulkataloge beider Studiengänge und merken an, dass die Module sehr umfangreich beschrieben sind. Die Berufsakademie stellt daraufhin klar, dass die Vielfältigkeit der Studienbereiche Soziale Arbeit und Management sowie Coaching abgebildet wird. Anhand des Moduls "Sozialrecht" bitten die Gutachter:innen, den Modulumfang erklärend darzustellen. Das Sozialrecht beinhaltet viele Arbeitsgebiete und die Lehre funktioniert laut iba nur durch eine Schwerpunktsetzung, die individuell von den Modulverantwortlichen gesetzt wird und an einen Überblick für die Studierenden anschließt. Die Studierenden sollen langsam an die fachliche Komplexität herangeführt werden. Die Gutachter:innen resümieren, dass die Berufsakademie sich in der Argumentation auf die Studienbereiche Management und Coaching fokussiert. Beispielsweise wird der Bereich Coaching im Studiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" betont, dabei halten die Gutachter:innen für die Tätigkeit als Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen Beratungsmethoden für bedeutsamer. Die zwei bzw. drei Studienbereiche (Soziale Arbeit, Management, Coaching) sollten nach Auffassung der Gutachter:innen in den Modulkatalogen deutlicher herausgearbeitet und voneinander abgegrenzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist es zu empfehlen, angesichts der drei Studienfelder die Modulkataloge zu reduzieren, zu fokussieren und stärker auf die Soziale Arbeit auszurichten.

Die Gutachter:innen fragen nach, wie stringent die Soziale Arbeit als roter Faden in den Studiengängen vorgesehen ist. Daraufhin verweist die Berufsakademie auf den Rahmenplan, der die Inhalte der jeweiligen Studienschwerpunkte festhält und dessen Umsetzung in den Praxisphasenberichten festgehalten und von den Wissenschaftlichen Studienortleitungen überprüft sowie in der Lehre verankert wird. Die iba sieht in dem System die Sicherstellung des vorgeschriebenen Kompetenz- und Wissenserwerbs. Daran ansetzend, erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Theoriestandort. Die Berufsakademie erklärt, dass die Grundlagen der Sozialen Arbeit den Schwerpunkt bilden und den Studierenden ein "Methodenkoffer" vermittelt wird. Insgesamt erfolgt eine Personenzentrierung in der Sozialen Arbeit und es wird auf die Herausforderung und Bewältigung von Problemen geblickt. Im Gespräch mit den Studierenden stellen die Gutachter:innen fest, dass die Berufsakademie ein kritischeres Bewusstsein für den umfassenden multidisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit fördern könnte. Die Gutachter:innen empfehlen, den Blick der Studierenden in andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zu fördern, etwa durch Hospitationen, Stellentausch oder Exkursionen.

Hinsichtlich des Virtuellen Campus fragen die Gutachter:innen, wie der Kompetenzerwerb erfolgt, insbesondere in Hinblick auf professionelle Sozialkompetenzen in der Sozialen Arbeit. Die

Berufsakademie führt aus, dass der Virtuelle Campus als ein eigenständiger Studienort zu verstehen ist und sich die Studierenden aktiv für das Online-Studium entschieden haben. Die iba konstatiert den Unterschied zum Online-Studium während der Pandemie, da damals die Entscheidung nicht von den Studierenden getroffen wurde. Hinzu kommt, dass die Lerngruppen aus ca. zwölf Personen bestehen, sodass eine intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden möglich ist und auch gelebt wird. Überdies wird mit dem Virtuellen Campus eine Mobilität der Studierenden ermöglicht. Die Gutachter:innen schätzen die Lehr-/Lernformen im Virtuellen Campus als studierendenzentriert und geeignet ein, um den Kompetenzerwerb herbeizuführen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades sowie der staatlichen Anerkennung schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

### b) Studiengangsspezifische Aspekte

### Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs "Soziale Arbeit & Management" gliedert sich in fünf Studienbereiche: Soziale Arbeit (1), Management (2), Wissenschaftliches Arbeiten (3), Praxistransfer (4) und Wahlpflichtbereich (5). Anhand des folgenden Studienverlaufsplans kann der thematische Aufbau des Curriculums nachvollzogen werden. Dabei werden 13 Module dem Bereich Soziale Arbeit zugeordnet und sieben Module dem Management. Der Studiengang beginnt jährlich im Wintersemester.

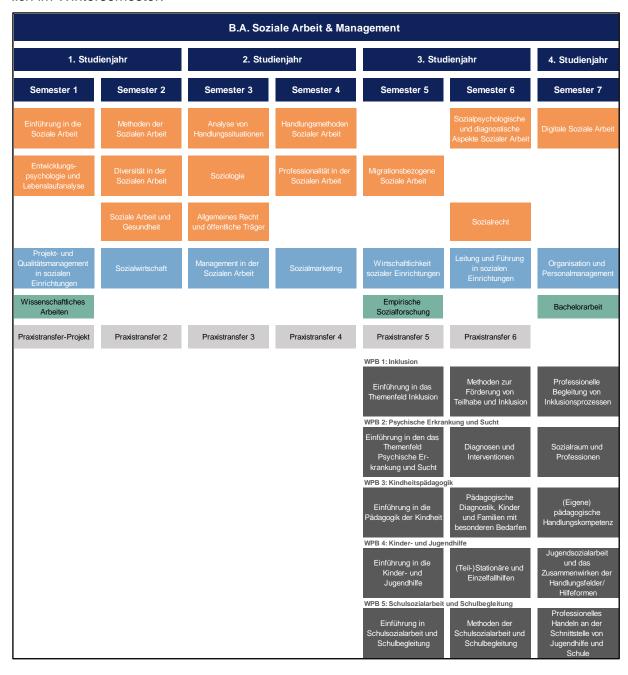


Abbildung: Studienverlaufsplan B.A. "Soziale Arbeit & Management".

Die Inhalte des jeweiligen Semesters bzw. Studienjahrs werden im Rahmenplan dargestellt. Im ersten Studienjahr werden den Studierenden Grundlagen für die praktische Arbeit in sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Einrichtungen vermittelt. Ebenso werden sie in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Sie lernen die Praxiseinrichtung und die praktische Arbeit kennen und können einen ersten Transfer zwischen Theorie und Praxis leisten.

Das zweite Studienjahr sieht eine Vertiefung der Handlungsgrundlagen der Soziale Arbeit sowie Sozialpädagogik vor und vermittelt den Studierenden ein Verständnis über das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis. Mit ihrem Theoriewissen können sie wissenschaftliche Methoden und Handlungsansätze bewusst und reflektiert anwenden. Die Studierenden erlernen die Gestaltung des Rechtssystems im Kontext der Sozialen Arbeit. Sie können ihre praktischen Erfahrungen im professionellen Kontext reflektieren und mit theoretischen Studieninhalten verknüpfen. Die Schwerpunkte des Managements liegen in der Sozialen Arbeit sowie im Sozialmarketing. Ferner planen die Studierenden ein Praxisforschungsprojekt unter Anleitung und führen es eigenständig in ihrer Praxiseinrichtung durch.

Der dritte Studienabschnitt umfasst das fünfte bis siebte Semester und ermöglicht im Wahlpflichtbereich den Studierenden, sich individuell in einem der Themen Inklusion, psychische Erkrankungen und Sucht, Kindheitspädagogik, Kinder- und Jugendhilfe oder Schulsozialarbeit und Schulbegleitung zu vertiefen. Den Wahlbereich können die Studierenden im Studienverlauf nicht wechseln. Ferner erlernen die Studierenden die Grundlagen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit sozialer Einrichtungen sowie Personalmanagement und Organisationsentwicklung. Das Modul Empirische Sozialforschung vermittelt den Studierenden die Werkzeuge für die Bachelorarbeit. Die Abschlussarbeit wird im siebten Semester als eigenes Praxisforschungsprojekt durchgeführt und schließt das Studium ab. Das Leitkonzept "Wissenschaft und Forschung" stellt einen Leitfaden zur Betreuung und Begutachtung von u.a. Bachelorarbeiten zur Verfügung, an dem sich die Studierenden, Lehrenden und Praxisbetreuer:innen orientieren können.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Das Praxistransfermodul mit einem Umfang von 32 CP ist sinnvollerweise in einzelne Module aufzuteilen und zu beschreiben.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Blick in andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit soll gefördert werden, etwa durch Hospitationen, Stellentausch oder Exkursionen.
- Die Gutachter:innen empfehlen, die Modulinhalte der Modulbeschreibungen zu reduzieren und auf die Soziale Arbeit zu fokussieren. Die Bereiche Soziale Arbeit und Management sollten deutlicher herausbearbeitet und klarer voneinander abgegrenzt werden.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs "Soziale Arbeit, Management & Coaching" gliedert sich in sechs Studienbereiche: Soziale Arbeit (1), Management (2), Coaching (3), Wissenschaftliches Arbeiten (4), Praxistransfer (5) und Wahlpflichtbereich (6). Anhand des folgenden Studienverlaufsplan kann der thematische Aufbau des Curriculums nachvollzogen werden. Der Studiengang beginnt jährlich im Sommersemester.

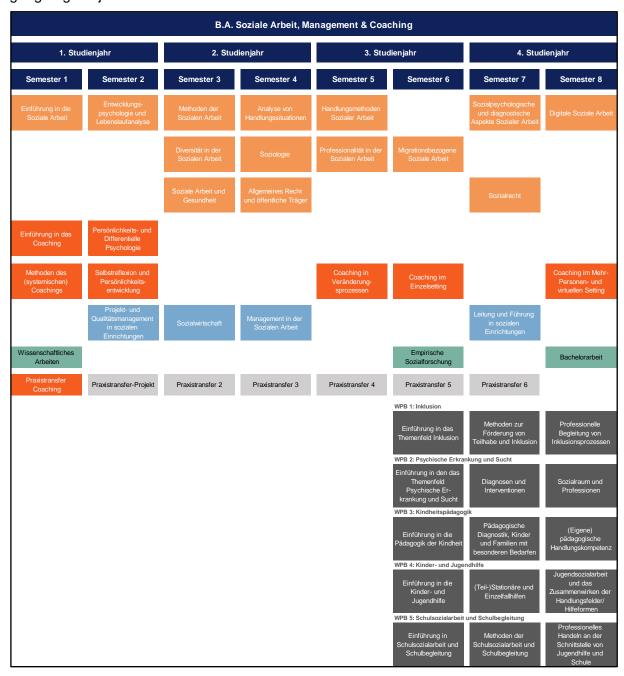


Abbildung: Studienverlaufsplan B.A. "Soziale Arbeit, Management & Coaching".

Der Studienverlauf deckt sich weitgehend mit dem des Studiengangs "Soziale Arbeit & Management", umfasst hingegen acht Semester. Der Umfang der Module im Management (vier Module) fällt zugunsten des Bereichs Coaching (acht Module) geringer aus. Ein weiterer Unterschied liegt in der Modulverteilung auf die entsprechenden Semester. Die Inhalte des jeweiligen Semesters

bzw. Studienjahrs werden im Rahmenplan dargestellt, dabei wird das Studium in Studienabschnitte unterteilt. Im Folgenden wird auf die Abweichung zum Studiengang "Soziale Arbeit & Management" eingegangen und der Schwerpunkt auf den Kompetenzerwerb im Coaching gelegt.

Im ersten Studienabschnitt (1.–3. Semester) werden den Studierenden die Grundlagen für die praktische Arbeit in sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Einrichtungen vermittelt. Des Weiteren werden sie in die Grundlagen und Methodik des Coachings eingeführt. Sie lernen die Praxiseinrichtung und die praktische Arbeit kennen, erproben gelernte Coaching-Methoden und bauen ihre Fähigkeit aus, Persönlichkeitseigenschaften wahrzunehmen und zu reflektieren.

Der zweite Studienabschnitt (4. u. 5. Semester) sieht ergänzend den Schwerpunkt im Coaching von Veränderungsprozessen vor, sodass die Studierenden ihre Grundlagen weiter ausbauen können.

Im dritten Studienabschnitt (6.–8. Semester) erlernen die Studierenden das Einüben und Umsetzen von Coachinggesprächen in zentralen Coachings-Settings. Die Bachelorarbeit wird in diesem Studiengang im achten und damit letzten Semester verfasst.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Anschließend an die studiengangsübergreifende Diskussion erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Studienbereich Coaching. Dieser ist eine 48 CP umfassende, Ergänzung zum Studiengang "Soziale Arbeit und Management" und basiert auf den gleichen Studieninhalten. Sie fragen, wie der Unterschied zwischen Coaching und Beratung unterstrichen wird. Die Berufsakademie vertritt das komplementäre Verständnis von Coaching als Teil einer Beratung und distanziert sich damit von anderen Coachingverständnissen. Es werden den Studierenden verschiedene, auch interdisziplinäre Ansätze von Coaching vermittelt, sodass die Studierenden ihre eigene Position finden können und ein Coaching-Mindset gebildet werden kann. Hinzu kommt die ethische Grundbildung, welche sich während des Studiums entwickelt und das eigene Handeln der Studierenden prägt. Die iba betont, dass der Fokus auf den Bedürfnissen der Klient:innen liegen. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis und unterstützen das kritische Coachingverständnis sowie die interdisziplinäre und ganzheitliche Ausrichtung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Praxistransfermodul mit einem Umfang von 32 CP ist sinnvollerweise in einzelne Module aufzuteilen und genau zu beschreiben.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Blick in andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit soll gefördert werden, etwa durch Hospitationen, Stellentausch oder Exkursionen.
- Die Gutachter:innen empfehlen, die Modulinhalte der Modulbeschreibungen zu reduzieren und auf die Soziale Arbeit zu fokussieren. Die Bereiche Soziale Arbeit, Management und Coaching sollten deutlicher herausgearbeitet und klarer voneinander abgegrenzt werden.

### Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

# a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Mobilitätsfenster sind in **beiden Studiengängen** aufgrund der Studienstruktur gegeben, da die meisten Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Berufsakademie ermöglicht den Studierenden, in Absprache mit der Praxiseinrichtung, das Studium für einen Auslandsaufenthalt zu unterbrechen. Sollte im Ausland die praktische Tätigkeit bei einer geeigneten Einrichtung ausgeübt werden, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, zum Virtuellen Campus zu wechseln und ein virtuelles Präsenzstudium wahrzunehmen, um das Studium nicht unterbrechen zu müssen. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Praxisstellen ist in Absprache seitens der Studierenden mit der jeweiligen Praxiseinrichtung möglich, allerdings nicht vorgesehen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 25 Abs. 1 SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

### Studiengangsübergreifende Bewertung:

Eine zentrale Frage war, wie ein Auslandsaufenthalt im Kontext eines dualen Studiums im Modell der geteilten Woche realisierbar ist. Die Berufsakademie antwortet, dass der neu aufgebaute Virtuelle Campus als digitaler Studienort Mobilitätsfenster eröffnet. Es werden individuelle Lösungen für die jeweiligen Studierenden gefunden. Des Weiteren arbeite die iba aktuell an Kooperationen mit deutschen Auslandshochschulen, um Auslandsaufenthalte auch im dualen Studium zu fördern. Der Start erfolgt voraussichtlich im Oktober 2024. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis und loben die internationalen Bestrebungen.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 43 Abs. 7 APO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind **in beiden Studiengängen** geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

# a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

Die Berufsakademie hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden **beider Studiengänge** eingereicht. Die Quorumsplanungen beziehen sich auf drei Semester (Sommersemester 2022 bis Sommersemester 2023) an den jeweiligen Standorten und auf die zu reakkreditierenden Studiengänge "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching". Die Berufsakademie differenziert dabei nach den früheren Studiengangstiteln. Die Quorumsplanungen für den Studienort Münster sowie für den Studienort Virtueller Campus beziehen sich nur auf das Wintersemester 2023/2024 und den Studiengang "Soziale Arbeit & Management", da der Studiengang dort erstmalig startet. Die Angaben sind gruppen- bzw. kohortenübergreifend zusammengefasst. Entsprechend einem "Standort" wird auch die Lehre am Virtuellen Campus für das Wintersemester 2023/2024 abgebildet. Aus den Quorumsplanungen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung am Studienort sowie für die gesamte Studiendauer hervor. Der Lehrverflechtungsmatrix ist zu entnehmen, dass die hauptamtlich Lehrenden zwischen 40,2 % und 67,2 % abdecken. Damit liegt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 MRVO der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, über 40 %.

Die Berufsakademie hat das berufliche Profil der fest angestellten und freiberuflichen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in beiden Studiengängen und das Lehrdeputat hervor.

Im Selbstbericht beschreibt die Berufsakademie die Bewerbungsverfahren und unterscheidet zwischen fest angestellten professorablen Lehrkräften und freiberuflichen Lehrkräften. Für die Einarbeitung der Lehrkräfte stellt die Berufsakademie zwei Handreichungen zur Verfügung, eine weitere Handreichung bezieht sich auf die Studienortleitung. Die Qualifikation als hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien legt § 5 BerAkadAnerkG HE fest und wird im Qualitätsmanagementkonzept der Berufsakademie dargestellt. Um die Eignung und Kompetenzen zu prüfen, erfolgen Vorstellungsgespräche mitsamt Lehrproben. Die Gespräche für die Besetzung einer Stelle als fest angestellte professorable Lehrkraft erfolgt unter Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Leitung des jeweiligen Studiengangs, der Wissenschaftlichen Studienortleitung, der kaufmännischen Studienortleitung des jeweiligen Campus und mit einzelnen Studierenden. Die Bewerbungsgespräche für eine Stelle als freiberufliche Lehrkraft werden von der Wissenschaftlichen Studienortleitung und einer Person aus der Studienorganisation bzw. Prüfungsverwaltung des jeweiligen Campus geführt. Über Lehraufträge entscheiden die Wissenschaftlichen Studienortleitungen. Bei Weiterbeschäftigungen werden die Lehrevaluationen berücksichtigt. Vor dem Einsatz neuer Lehrkräfte werden diese nach einem Einarbeitungsplan eingearbeitet. Die Berufsakademie setzt Kriterien für die Auswahl des Lehrpersonals fest, das am Virtuellen Campus die Studierenden unterrichtet.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten finden laut Berufsakademie situativ und bedarfsorientiert statt. Die Lehrkräfte werden zu Beginn des Semesters auf Basis des Leitkonzeptes "Lehr-Lern-Formate" geschult. Ferner können Lehrende der Berufsakademie Workshops, (Online-)Seminare und Schulungen besuchen, die etwa Digitalisierung thematisieren, auf Online-Lehre ausgerichtet sind oder aktuelle Themen wie künstliche Intelligenz aufgreifen. Seit Sommersemester 2023 werden von der Berufsakademie neue und regelmäßig stattfindende Schulungen zu den Lehr-Lern-Formaten Projektseminar und Blended-Learning angeboten. Des Weiteren besteht für die Lehrenden die Möglichkeit, Weiterbildungen extern wahrzunehmen.

### Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Gutachter:innen fragen aufgrund der unterschiedlichen Qualifikation der Lehrenden nach der-Wissenschaftlichkeit in den Studiengängen. Darauf erläutert die Berufsakademie, dass das Ziel besteht, nur promovierte Lehrkräfte einzustellen. Dies stellt im Bereich der Sozialen Arbeit bekannterweise eine Herausforderung dar. Der Einstellungsprozess sowie die geforderten Lehrproben finden im hybriden Setting statt, ergänzend werden externe Schulungen und Trainings angeboten. Ferner stellt die iba ein Verständnis der Lehrinhalte sicher, die Lehrbeauftragten werden von hauptamtlich Lehrenden begleitet und unterstützt. Insgesamt zeigt sich die iba mit ihren Lehrenden sehr zufrieden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und erkundigen sich nach den Rahmenbedingungen und etwaigem Austausch zwischen den Lehrenden. Die Berufsakademie stellt daraufhin klar, dass die hohe Anzahl der Studienorte herausfordernd ist und ein gutes Management grundlegend ist. Dabei nehmen die Wissenschaftlichen Studienortleitungen die Rolle als Multiplikatoren ein. Sollte sich die Eignung einer Lehrperson allerdings nicht bestätigen, kann die Lehrerlaubnis wieder entzogen werden. Die Gutachter:innen fragen, welche Forschungsmöglichkeiten für die Lehrenden bestehen. Die iba betont, dass sie als Berufsakademie keinen Forschungsauftrag hat und sich die Lehrenden individuell fortbilden können. Des Weiteren sind die Lehrenden auch in Berufsverbänden vertreten und bringen eine intrinsische Motivation sowie Leidenschaft für das Fach mit.

In Hinblick auf die Begleitung der Praxisphasen thematisieren die Gutachter:innen die Stellenausstattung. Die iba erklärt, dass die Praxisphasenberichte als Reflexionsbögen dienen, die sowohl von den Studierenden als auch von der jeweiligen Praxisanleitung ausgefüllt und von den Study Coaches überprüft werden. Bei einer auffallenden Diskrepanz wird die Studien- und Firmenberatung involviert und ein persönliches Gespräch mit der:dem Studierenden gesucht. Fallen die Berichte hingegen positiv aus, gibt es kein weiteres Vorgehen. In der Studien- und Firmenberatung sind mehrere Personen tätig, die iba verfügt über acht Study Coaches und zwei noch vakante Stellen, für die Stellenausschreibungen laufen. Da ein Study Coache für etwa 400 Studierende zuständig ist, erhält er:sie Unterstützung von der entsprechenden Wissenschaftlichen Studienortleitung. Sowohl die Study Coaches als auch die Wissenschaftliche Studienortleitungen sind Sozialarbeiter:innen. Der Study Coache fungiert als erste Ansprechperson für die Studierenden, die Studienortleitung trägt die Verantwortung für die Praxiseinrichtungen. Die Teamleitung der Study Coaches weist ergänzend einen pädagogischen Hintergrund auf. Des Weiteren werden die Mitarbeiter:innen in systemischer Beratung geschult. Die Lehrenden bestätigen, dass sie eine gute Betreuung sowie Unterstützung erhalten.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

# b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübegreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübegreifende Bewertung.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

# a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die **beiden Bachelorstudiengänge** "Soziale Arbeit & Management" sowie "Soziale Arbeit, Management & Coaching" werden von der iba an den 13 Standorten einschließlich des Virtuellen Campus durchgeführt.

Das nicht wissenschaftliche Personal setzt sich an der Berufsakademie aus 202 Mitarbeiter:innen zusammen, die die Sekretariate betreuen, die Studierenden und Firmen/Praxiseinrichtungen beraten sowie die Studienorganisation und Prüfungsverwaltung übernehmen. Für die Studiengänge stehen 61 Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Eine Aufteilung des Personals auf die verschiedenen Studienorte erfolgt nicht.

Die jeweilige räumlich technische Ausstattung erklärt die Berufsakademie in den Anlagen zum Selbstbericht. Bei der Auswahl der Räumlichkeiten wird insbesondere die Nähe zum Hauptbahnhof einer Stadt berücksichtigt, um ein großes Einzugsgebiet zu ermöglichen.

Die verschiedenen Campus-Einrichtungen weisen zwei unterschiedliche Raumvarianten auf, die Berufsakademie nennt diese "Standardraumkonfiguration" und "Premiumkonfiguration". Beide Varianten ermöglichen das Durchführen von hybrider Lehre. Die Standardraumkonfiguration sieht eine technische Ausstattung vor, die u. a. ein Flatscreen-TV, ein Grafiktablett und eine Audioausstattung mit Lavalier-Mikrofonen aufweist, und eine interaktive Lehrumgebung ermöglicht. Drei Kameras gewährleisten die visuelle Übertragung aus unterschiedlichen Perspektiven. Hingegen ist die Premiumkonfiguration auf größere hybride Lehrveranstaltungen ausgerichtet. Al-Powered Webcams und Raummikrofone sind im Raum verteilt und erübrigen das Herumreichen von Mikrofonen, die Lehrenden bleiben bei Bewegung im Bild, die Kameraperspektiven werden automatisch umgeschaltet.

Wird das Studium am Virtuellen Campus absolviert, genügt laut Berufsakademie ein Computerarbeitsplatz mit Computer/Laptop, Kamera, Headset und Mikro. Die Studierendenberatung berät diesbezüglich Studierende. Um den Umgang mit der Lernplattform und Online-Tools bzw. -Medien zu erlernen, werden die Studierenden vor Semesterbeginn eingewiesen. Die Lehrenden erhalten von der Berufsakademie eine technische Grundausstattung und eine entsprechende Einweisung, damit das Durchführen der virtuellen Lehre sichergestellt ist.

Des Weiteren stellt die Berufsakademie ihren Mitgliedern Microsoft 365 inklusive MS Teams kostenfrei zur Verfügung. Das Campus-Management-System myiba stellt eine funktionsübergreifende Verwaltungssoftware dar, die auch als App verfügbar ist. Das System ermöglicht die Verwaltung von Studierenden sowie das Management von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und der Studiengänge sowie den Zugang zur Online-Bibliothek. Die Lernplattform Moodle wurde in dem System inkludiert, sodass das Campus-Management-System auch für die Lehrveranstaltungen genutzt werden kann. Ebenso werden in myiba Aufgaben abgegeben, Korrekturen vorgenommen und Noten bekannt gegeben. Die virtuelle Lehre findet über MS Teams statt. Die Berufsakademie ermöglicht zudem den Praxispartner:innen, die Anwesenheit und Prüfungsergebnisse der jeweiligen Studierenden einzusehen.

An jedem Studienort befindet sich eine Präsenzbibliothek, die Grundlagenliteratur, die im Modulkatalog aufgeführt wird, bereitstellt und um die Online-Bibliothek der Berufsakademie ergänzt
wird. Zusätzlich können die Studierenden Zugang zu lokalen Bibliotheken von Berufsakademie
und Universitäten erhalten, die iba übernimmt dabei die etwaigen Kosten eines Bibliotheksausweises. Die Online-Bibliothek wird laut Berufsakademie weiter ausgebaut: Es besteht Zugriff auf
die Literaturdatenbank WISO und Medien von Springer und Wiley sowie Open-Access-Ressourcen. Die Berufsakademie bereitet den Zugriff auf digitale Angebote von Verlagen wie UTB, Beltz,
Pearson, Schäffer-Poeschel, Kohlhammer und Vahlen. Ferner wird die Berufsakademie die Literaturdatenbanken erweitern und plant eine Zusammenarbeit mit EBSCO. Ergänzend können die
Studierenden auf Literatur zugreifen, die von der Bibliothek der Victoria Internationale Hochschule
bereitgestellt wird.

### Studiengangsübergreifende Bewertung:

Hinsichtlich der Ressourcenausstattung fragen die Gutachter:innen, warum die Berufsakademie zwei Systeme (Microsoft Teams und Moodle) nutzt. Dies begründet die iba damit, dass kein Tool alle notwendigen Funktionen bietet und sich die Systeme gegenseitig ergänzen. Des Weiteren interessieren sich die Gutachter:innen dafür, wie der Verteilungsschlüssel von Studierenden und Studien- und Firmenberatung gestaltet ist. Pro 216 Studierende sind 2,5 VZÄ vorgesehen, so die Berufsakademie.

Daran anschließend wird über die Bibliotheksausstattung diskutiert. An den Studienorten wird Grundlagenliteratur angeschafft, vertiefende Literatur steht den Studierenden nicht zur Verfügung. Als Ergänzung können die Studierenden lokale Bibliotheken von anderen Universitäten und Hochschulen nutzen. Dies wird von den Studierenden bestätigt. Zurzeit wird ein erster Durchlauf mit Springer Link getestet. Die Lehrenden wünschen sich einen UTB Zugang. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Berufsakademie bereits an einer Lösung arbeitet und heben dies positiv hervor. Sie empfehlen den Ausbau der Online-Bibliothek im Zuge des Aufbaus des Virtuellen Campus.

Die Berufsakademie hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung den Umzug in neue Räumlichkeiten am Standort Köln mit einer ähnlichen Ausstattung angezeigt. Die Gutachter:innen nehmen die Information zur Kenntnis.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachter:innen empfehlen einen Ausbau der Online-Bibliothek.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter:innen empfehlen einen Ausbau der Online-Bibliothek.

## Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. In den Modulkatalogen der **beiden Bachelorstudiengänge** "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Berufsakademie hat eine Übersicht eingereicht, aus der für jeden der beiden Studiengänge die Prüfungen in den einzelnen Modulen hervorgehen. In dieser Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfung wird in einer gesonderten Ordnung durch den Prüfungsausschuss je Studiengang geregelt. Die Online-Prüfungen, die Rechte und Pflichten der zu prüfenden Personen sowie der Ablauf der Online-Prüfungen werden in der Ordnung festgelegt.

Die Berufsakademie gibt an, dass die Prüfungstermine zentral und für alle Studienorte jeweils vor Semesterbeginn verbindlich festgelegt werden und Studierende des Virtuellen Campus die Prüfungen an einem physischen Standort ablegen können.

## Studiengangsübergreifende Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen in beiden Studiengängen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Bachelorarbeit werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet. Die Zweitbetreuung der Bachelorarbeiten wird von der Praxisanleitung übernommen. Die Gutachter:innen raten der Berufsakademie, diese Praxis zu überdenken. Ferner regen sie an, bei der Benotung der Bachelorarbeiten das gesamte Notenspektrum auszuschöpfen.

## b) Studiengangsspezifische Aspekte

### Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

### Sachstand

Im Studiengang "Soziale Arbeit & Management" sind Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen, Lerntagebücher und Praxisarbeiten möglich. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften und sechsten Semester fünf Prüfungen, im siebten drei Prüfungen plus Bachelorarbeit. Im ersten Semester sieht das Modul "Praxistransfer-Projekt" eine Studienleistung anstelle einer Prüfungsleistung vor. Die Bachelorprüfung erfolgt im siebten Semester.

Die Studien- und Prüfungsordnung ist derzeit nicht rechtsgeprüft und liegt im Entwurf vor.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### Sachstand

Im Studiengang "Soziale Arbeit, Management & Coaching" sind Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Simulationen, schriftliche Ausarbeitungen, Lerntagebücher und Praxisarbeiten möglich. Im ersten leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten bis vierten Semester fünf Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen, im siebten Semester fünf Prüfungen und im achten Semester zwei Prüfungen plus Bachelorarbeit. Das Modul "Praxistransfer-Projekt" sieht im zweiten Semester eine Studienleistung anstelle einer Prüfungsleistung vor. Zwei weitere Studienleistungen sind in Semester sechs und acht verortet. Die Bachelorarbeit erfolgt im achten Semester.

Die Berufsakademie hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

Die Berufsakademie hat für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Module auf die Semester hervorgeht. Ebenso hat die Berufsakademie eine Modulübersicht je Studiengang eingereicht, aus welcher der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht.

Die Curricula der Studiengänge sind so konzipiert, dass alle Module bzw. Modulteile des Wahlpflichtmoduls binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt und werden jährlich angeboten, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

In § 13 SPO wird die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen geregelt. Eine Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nicht. Gemäß § 13 Abs. 2 SPO kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung oder einer einzelnen Prüfungsleistung die Prüfung innerhalb eines Moduls die Prüfung zweimal wiederholt werden. Wurde nach Ausschöpfung der zweiten Wiederholungsprüfung die Prüfung mit der Note 5,0 bewertet, besteht gemäß § 13 Abs. 3 SPO die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Es wird dabei nur das Bestehen (4,0) oder Nichtbestehen (5,0) der Prüfung entschieden. Solange diese mündliche Prüfung nicht begonnen hat, können die Studierenden einen freiwilligen Rückstufungsantrag stellen. Dieses Vorgehen regelt die Berufsakademie in § 13 Abs. 6 SPO.

Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und die Studierenden werden sowohl von einer sachkundigen Fachkraft der Praxiseinrichtung als auch von der einer Lehrkraft der Berufsakademie betreut. Gemäß § 19 Abs. 4 kann die Bachelorarbeit nur einmal wiederholt werden.

Die Semesterplanung erfolgt pro Kohorte und legt Prüfungstermine sowie Abgabetermine fest. Der Stundenplan steht somit fest und ist für die Studierenden über myiba einsehbar. Das Semester ist aufgeteilt in 21 Wochen Lehrveranstaltungen, drei Wochen lehrveranstaltungsfreie Zeit und zwei Wochen Prüfungsphase. Somit ist die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben.

Für die Studierenden ergeben sich je nach Semester zwischen 9 und 11 SWS. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Die Studierenden können eine Beratung der Studienberatung, der wissenschaftlichen Studienortleitung oder der sogenannten Study Coaches wahrnehmen. Laut iba sind, sobald die Studienaufnahme erfolgt ist, die Study Coaches für jegliche Beratungsanliegen verantwortlich und stehen
an jedem Campus den Studierenden als Ansprechpartner:in zur Verfügung, ggf. kann eine weitere Vertrauensperson der iba hinzugezogen werden. Besteht ein besonderer Betreuungs- oder
Beratungsbedarf, etwa bei Behinderungen oder Care-Arbeit, initiiert der:die Study Coach das Zusammenkommen aller notwendigen beratenden Anlaufstellen der iba, um für die Studierenden
eine individuell passende Lösung zu finden. Bei finanziellen Beratungsbedarfen können die Studierenden die Studien- und Firmenberatung der iba kontaktieren.

# Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Anfragen von Studierenden bei den Study Coaches. Die Berufsakademie schildert, dass Studierende regelmäßig das Gespräch mit den Study Coaches suchen. Sollten schwerwiegende Probleme vorliegen, werden Externe hinzugezogen und Gespräche geführt. Die Studierenden bestätigen den Eindruck der Gutachter:innen, dass sie auch in Konfliktfällen eine gute Betreuung sowie Unterstützung durch die Berufsakademie erhalten.

Ein wesentliches Diskussionsthema war die Vergütung der Studierenden. Die Leitung der Berufsakademie führt aus, dass eine angemessene Vergütung die Regel ist und pointiert, dass die Studierenden in keinem Arbeits-, sondern in einem Ausbildungsverhältnis bei den Praxiseinrichtungen angestellt sind. Des Weiteren empfiehlt die Berufsakademie den Praxispartnern eine Orientierung an den Tarifverträgen, eine Mindestvergütung ist nicht geregelt. Wenn die Studierenden eine Praxiseinrichtung wählen und ein geringes Gehalt vorgesehen ist, weist die iba in Gesprächen die Studierenden darauf hin. Sollte der Wunsch der Studierenden danach weiter bestehen, wird dies schriftlich von ihnen bestätigt. Die iba unterstreicht, dass die Zahlungskraft für die Studierenden nicht ausschlaggebend ist. In der Regel übernehmen die Praxiseinrichtungen die Studiengebühren, nach Auskunft der Studierenden ist dies jedoch nicht immer der Fall (beispielsweise bei Praxiseinrichtungen, die einem Tarifvertrag unterliegen, in dem die Vergütung für Dualstudierende geregelt ist). In den Gesprächen mit den Studierenden stellen die Gutachter:innen fest, dass diese sehr unterschiedliche Vergütungen erhalten und das Gehaltspektrum vom Tarifvertrag bis zum "kleinen Taschengeld" reicht. Die Studierenden betonen, dass die Vergütung stark vom Einrichtungsträger abhängt und zeigen sich damit unzufrieden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Regelung einer lebensunterhaltssichernden Mindestvergütung zu empfehlen, um die Studierbarkeit im Vollzeit-Studium zu gewährleisten.

Daraufhin erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Zufriedenheit der Studierenden mit dem Modell der geteilten Woche. Die Studierenden empfinden das duale Modell als praktikabel und schätzen den anhaltenden Kontakt zu den Klient:innen. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Berufsakademie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulkatalog abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäguat und belastungsangemessen

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter:innen empfehlen die Festlegung einer lebensunterhaltssichernden Mindestvergütung, um die Studierbarkeit im Vollzeit-Studium zu gewährleisten.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

 Die Gutachter:innen empfehlen die Festlegung einer lebensunterhaltssichernden Mindestvergütung, um die Studierbarkeit im Vollzeit-Studium zu gewährleisten.

### Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß § 1 Abs. 1 BerAkadAnerkG HE sind Berufsakademien Bildungseinrichtungen, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung (duales Studium) vermitteln. Der theoriebasierte Ausbildungsanteil findet an der Berufsakademie statt, der praxisbasierte Ausbildungsanteil in Praxiseinrichtungen. Die iba kooperiert mit Praxiseinrichtungen, welche gemäß § 3 SozAnerkG HE geeignet sind. Ergänzend hat die Berufsakademie "Grundsätze zur Eignung von Praxispartnern" formuliert, die von der jeweiligen Praxiseinrichtung und der iba unterschrieben werden müssen und auf die "Ordnung nach § 5 Sozialberufeanerkennungsgesetz" Bezug nehmen. Eine Mustervereinbarung wurde eingereicht.

Für ein duales Studium muss eine systematische vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten Berufsakademie und Praxiseinrichtung gegeben sein. Die systematische vertragliche Verzahnung bildet sich in der Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtung (Kooperationsvertrag), dem Ausbildungsvertrag und dem Studienvertrag ab. Anhand des Modells der geteilten Woche wird die organisatorische Verzahnung deutlich. Die inhaltliche Verzahnung weist der Theorie-Praxis-Transfer auf, der ein fester Bestandteil der Curricula beider Studiengänge ist. Zudem ist der Kompetenzerwerb in der Praxis im Rahmenplan abgebildet und wird mit den Modulen verknüpft. Die Tätigkeiten in der Praxis dokumentieren die Studierenden in

Praxisphasenberichten, die einerseits die Umsetzung des Rahmenplans gewährleisten und andererseits als Instrument zur Qualitätssicherung der Praxisphasen dienen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich für die Variante eines Studiums am Virtuellen Campus zu entscheiden oder während eines Auslandsaufenthalts zum Virtuellen Campus zu wechseln. Dabei wird die Präsenzzeit an der Berufsakademie durch Online-Lehre ersetzt, welche laut Berufsakademie dem Umfang der Präsenzlehre entspricht. Die Prüfungen werden virtuell absolviert, die Lehrenden werden für die digitale Lehre speziell geschult. Die technische Ausstattung dafür hat die Berufsakademie im Selbstbericht beschrieben.

### Studiengangsübergreifende Bewertung:

Ein zentrales Thema waren in den Gesprächen die Kriterien für die Auswahl der Praxiseinrichtungen. Bezüglich der drei Studienbereiche (Soziale Arbeit, Management, Coaching) fragen die Gutachter:innen nach den Anforderungen an die Praxispartnereinrichtungen. Die Berufsakademie erklärt, dass die Praxispartner klassische Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit repräsentieren, allerdings ist die Suche von Praxispartnern im Coaching-Bereich herausfordernd, da es sich um ein sensibles Arbeitsfeld handelt. Ferner weisen die Praxisstätten unterschiedliche (interne sowie strukturelle) Ausstattungen auf, sodass Studierende bei kleineren Einrichtungen die Arbeitsstelle nicht wechseln und einen begrenzten Einblick in die praktische Soziale Arbeit erhalten können, aber auch von gegenteiligen, positiven Erfahrungen berichten die Berufsakademie sowie die Studierenden. Der Tag der offenen Tür dient dem Zusammenbringen von Studienbewerber:innen und Praxiseinrichtungen. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass in SozAnerkG HE als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung festgehalten ist, dass die Praxisstellen von der Berufsakademie anerkannt sein müssen, also an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen gesichert ist. Das erscheint den Gutachter:innen insbesondere bei Kindertagesstätten als Praxiseinrichtungen nicht ohne Weiteres gegeben. Ferner muss die Berufsakademie die Zulassung von Praxisstellen regeln. Die Berufsakademie verweist darauf, dass die erforderliche Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen zur Erreichung der staatlichen Anerkennung in einer eigenen Ordnung geregelt wird, in der sie ebenso das Verfahren zur Vergabe der staatlichen Anerkennung festlegt. Die iba verfügt über einen großen Pool an Praxiseinrichtungen, mittels eines Auswahlverfahrens werden Kriterien zur Eignung überprüft, daran sind insbesondere die Wissenschaftlichen Studienortleitungen sowie Studien- und Firmenberatung beteiligt. Eine Übergangslösung wird gefunden, wenn in der Einrichtung keine Person über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in verfügt. Die Gutachter:innen stellen fest, dass in der Ordnung "Grundsätze zur Eignung von Praxispartnern" lediglich formale Kriterien festgehalten sind, aber inhaltliche Kriterien zur Eignung der Praxisstellen fehlen. Sie halten die Festlegung inhaltlicher Kriterien für notwendig, um die Geeignetheit der Praxiseinrichtungen zu gewährleisten und den Studierenden die nach dem SozAnerkG HE notwendigen Einblicke in die sozialarbeiterischen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen.

Weiterhin zeigen sich sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden mit dem Modell der geteilten Woche zufrieden und loben den anhaltenden Kontakt zu den Klient:innen. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis. Weiterhin würdigen die Gutachter:innen die von den Studierenden teilweise beschriebenen Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in den Praxiseinrichtungen.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

 Damit an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang T\u00e4tigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgef\u00fchrt werden k\u00f6nnen, sind f\u00fcr die Geeignetheit der Praxisstellen inhaltliche Kriterien festzulegen.

### Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

 Damit an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden können, sind für die Geeignetheit der Praxisstellen inhaltliche Kriterien festzulegen.

### Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Sachstand**

Die Berufsakademie sichert nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung mit prozessualen Schritten, die im Qualitätsmanagementkonzept festgehalten sind.

Die Lehrinhalte des Modulkataloges der Studiengänge "Soziale Arbeit & Management" sowie "Soziale Arbeit, Management & Coaching" orientieren sich am QR SozArb, HQR, DQR und am "Kerncurriculum Soziale Arbeit". Ebenso beeinflusst der aktuelle fachliche Diskurs die Lehrinhalte. Die Auswahl der Lehrkräfte wird im Qualitätsmanagementkonzept festgehalten, ferner nehmen die Lehrkräfte an Konferenzen teil, veröffentlichen Publikationen und verfolgen den aktuellen Fachdiskurs sowie Forschungsstand. Darüber hinaus vermitteln zentral organisierte Konferenzen und Schulungen dem fest angestellten und freiberuflichem Lehrpersonal aktuelle und didaktische Themen. Die jährlich bundesweite Klausurtagung aller Mitglieder, die eine Leitungsfunktion an

der iba innehaben, findet in Präsenz statt. Virtuelle Treffen dieser Personengruppe sind als Jour fixe alle acht Wochen terminiert.

Die Wissenschaftlichen Studienortleitungen sind für die Sicherstellung der fachlich-inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Qualität verantwortlich. Zur Qualitätssicherung gehört die Bereitstellung von Leitkonzepten, Leitfäden und Merkblättern für Lehrpersonen. Des Weiteren überprüft die wissenschaftliche Studienortleitung den Inhalt der Lehrveranstaltungen, die von freiberuflichen Lehrpersonen angeboten werden.

# Studiengangsübergreifende Bewertung:

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Berufsakademie adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangkonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulkataloge vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

# **Studiengang 01 – Soziale Arbeit & Management**

#### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Studienerfolg (§ 14 MRVO)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Berufsakademie ist ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagementkonzept vorhanden, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Es beinhaltet neben hochschulweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen auch Instrumente zur Qualitätssicherung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einem internen Qualitätssicherungssystem, welches Strukturqualität (Ausstattung), Prozessqualität (wie im Bereich Organisation, Verwaltung, Lehre) und Ergebnisqualität in den Blick nimmt. Die Instrumente zur Sicherung der Ergebnisqualität werden zielgruppenspezifisch konzipiert und angewendet. Die Zielgruppen sind jeweils Studierende, Dozierende, Praxispartner:innen und Mitarbeiter:innen. Zusätzlich erfolgt eine externe Bewertung der Weiterentwicklung des Studienangebots der Berufsakademie.

Die Qualitätsinstrumente für die Zielgruppe der Studierenden setzen sich zusammen aus schriftlichen Befragungen (wie Lehrveranstaltungsevaluation, "Pulsmesser", Absolvierendenbefragung etc.) und aus Treffen und Gesprächen mit Studierenden (Semestergespräche, Treffen mit Semestersprecher:innen). Des Weiteren verfolgt die Berufsakademie die "Politik der offenen Türe" und ist bestrebt, für die Studierenden stets ansprechbar zu sein und sie bei der Problemlösung zu unterstützen. Am Ende des Semesters werden die Lehrveranstaltungsevaluationen dezentral durchgeführt, von der wissenschaftlichen Studienortleitung verantwortet und dienen der Studiengangsentwicklung und den Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte. Jedes Pilotprojekt ist mit einer gesonderten Evaluation verbunden. Neben den Evaluationen finden Umfragen, Gespräche mit Studierenden(-vertretungen) und Mitarbeiter:innen statt. Die Praxispartner:innen werden in die Konzipierung von Verbesserungsmaßnahmen und Weiterentwicklungen innerhalb der Studiengänge eingebunden. Die Berufsakademie verfolgt darüber hinaus einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess und hat einen Prozess zu Erhebung, Auswertung und Implementierung der Evaluationsergebnisse erstellt. Die Ergebnisse der jährlichen Pulsmesser-Befragung werden den unterschiedlichen Anspruchsgruppen bereitgestellt. Bei Bedarf führt die Berufsakademie weitere Befragungen durch.

In den Studiengängen "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" wird das Qualitätsmanagementkonzept der Berufsakademie um das Instrument der Praxisphasenberichte erweitert. Die Ergebnisse aller Befragungen fließen laut Berufsakademie in die Weiterentwicklung der Studiengänge hinein.

Seit der letzten Reakkreditierung 2017 wurden Änderungen in beiden Studiengängen vorgenommen und es gingen sieben Änderungsanzeigen ein. Eine entsprechende Übersicht sowie vergleichende Modulübersichten stellt die Berufsakademie zur Verfügung. Zudem wurde die Akkreditierung um weitere Studienorte der Berufsakademie ausgeweitet. Im Curriculum erfolgten wesentliche Änderungen, die Modulkataloge wurden aktualisiert, Lehr-Lern-Formate weiterentwickelt, Modulinhalte und Kompetenzbereiche wurden überarbeitet.

Die iba fasst die Ergebnisse der letzten Evaluationen und Befragungen ab 2018 im Selbstbericht zusammen. Demnach wurde vermehrt das Feedback gegeben, dass die Lehrqualität sehr unterschiedlich sei und teilweise keine oder schlechte Lehrmaterialien vorliegen. Als Antwort erstellte die Berufsakademie eine Handreichung zur Qualität von Lehrunterlagen und Prüfungsleistungen und bietet Schulungen für Lehrpersonen an. Des Weiteren waren die Studierenden mit dem Bibliotheksangebot nicht zufrieden, sodass die iba nun bestrebt ist, das Bibliotheksangebot auszubauen und den Studierenden unterschiedliche Zugänge zu Literatur zu vermitteln, etwa im Kontext von Exkursionen zu Bibliotheken. Weitere Änderungen der Curricula resultieren aus Befragungsergebnissen.

# Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Gutachter:innen greifen das Thema Evaluation auf und fragen nach dem Zahlenwert 2,3. Dieser bildet laut Berufsakademie einen Schwellenwert ab. Wird der Schwellenwert überschritten, erfolgen Gespräche sowie eine Begleitung der Lehrperson. Ein gemeinsamer Austausch ist dabei von hoher Bedeutung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

## b) Studiengangsspezifische Aspekte

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei 78,11 %, mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 76,88 % (Absolvent:innen in RSZ + 2 Semester wurden bisher nicht erfasst). 76,76 % der Studierenden der Kohorte mit dem Start ab Wintersemester 2019/2020 haben das Studium in RSZ abgeschlossen, die Anzahl der Studierenden mit RSZ plus ein oder zwei Semester liegt bisher nicht vor. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### Sachstand

Die Daten beziehen sich auf den Studiengang "Sozialpädagogik, Management & Business Coaching". Der Studienbetrieb wurde im Sommersemester 2019 aufgenommen. Von der Startkohorte haben bisher 64,15 % in RSZ oder schneller das Studium abgeschlossen. Weitere Daten liegen nicht vor. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

## **Sachstand**

Die Berufsakademie verfügt über ein Konzept für Chancengleichheit und Diversität, welches im Leitbild verankert ist. Die iba konzentriert sich auf die Chancengleichheit der Geschlechter sowie intersektionale soziale Ungleichheit und sieht Diversität als zentralen Bestandteil der Berufsakademie an. Das vorliegende Konzept wird kontinuierlich überprüft, reflektiert und weiterentwickelt.

Die Maßnahmen zur Realisierung von Diversität, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit bilden sich in folgenden zehn Punkten ab:

- Einsatz von Vertrauenspersonen für Diversität und bei sexueller Gewalt,
- Sensibilisierung für gendergerechte Kommunikation,
- Weiterbildungen zu Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit,
- gendergerechte Besetzung von Stellen,
- Frauenförderung im Hinblick auf die wissenschaftliche Karriere und Führungsaufgaben,
- Förderung des Männeranteils in Studiengängen der Sozialen Arbeit und der Therapiewissenschaften.
- gender- und diversitätssensible Lehre,
- Förderung von Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,

- Sicherstellung der Barrierefreiheit,
- Förderung von Chancengleichheit und Nachteilsausgleich für Studierende.

Dazu legt die Berufsakademie eine Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an der iba vor.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 24 SPO des jeweiligen Studiengangs beschrieben und sind auch auf der Website der Berufsakademie unter den FAQs veröffentlicht.

# Studiengangsübergreifende Bewertung:

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen und der Zielvereinbarungsmittel kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Berufsakademie zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Auch die Tatsache, dass die Hochschule Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenssituationen anbietet und zudem je nach Fall die Studierenden an externe Beratungsangebote verweist, wird von den Gutachter:innen positiv eingestuft.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# Studiengang 02 – Soziale Arbeit, Management & Coaching

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

# a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

In den vorliegenden dualen Bachelorstudiengängen "Soziale Arbeit & Management" und "Soziale Arbeit, Management & Coaching" wird die Lehre insgesamt von derzeit 27 fest angestellten professorablen Lehrkräften durchgeführt. Der Lehrverflechtungsmatrix ist zu entnehmen, dass gemäß § 4 Abs. BerAkadAnerG HE der Anteil der Lehre über 40 % liegt, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird.

Die fachwissenschaftliche und didaktische Eignung des nebenberuflichen Lehrpersonals wird gemäß § 5 Abs. 1 BerAkadAnerG HE gewährleistet. Die Einstellung von freiberuflichen Lehrkräften orientiert sich ebenfalls an diesen Voraussetzungen. Im Sommersemester 2023 waren 221 freiberufliche Lehrkräfte mit der Lehre in beiden Studiengängen und an 13 Standorten beauftragt.

Die Sicherung von Qualität und Kontinuität in Lehrangebot sowie Betreuung und Beratung der Studierenden ist ebenso vorzuweisen und im Leitbild der Berufsakademie verankert. Die Qualitätssicherung des Praxisortes erfolgt durch die "Grundsätze für die Eignung von Praxispartnern" sowie die Praxisphasenberichte. Es besteht ein nachhaltiges Qualitätsmanagementkonzept.

# Studiengangsübergreifende Bewertung:

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass eine Berufsakademie keinen Forschungsauftrag hat, die Lehrenden aber dennoch eine hohe Motivation für wissenschaftliche Fragestellungen zeigen. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen aufgrund der besonderen Anforderungen an eine Berufsakademie nachvollziehen.

Ebenso stellen die Gutachter:innen fest, dass der Anteil der Lehre, der von hauptamtlichen Lehrkräften übernommen wird, bei allen Studienorten über 40 % beträgt und damit das gesetzlich vorgegeben Minimum an hauptamtlichen Lehrkräften nicht unterschreitet. Die Gutachter:innen würdigen die Herausforderung und das Gelingen eines dualen Studiengangkonzeptes an verschiedenen Lernorten.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

# Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

# Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 3 Begutachtungsverfahren

# 3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Berufsakademie wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 8 BerAkadAnerkG HE 2016 verbunden (§ 35 MRVO). Ein:e Ministeriumsvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung mit beratender Funktion teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.
- Die Studiengänge orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Berufsakademie hat eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und nach der Vor-Ort-Begutachtung das Curriculum bzgl. des Moduls "Praxistransfer" überarbeitet.

## 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.
- Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (BerAkadAnerkG HE 2016).

# 3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Monika Sagmeister, Duale Hochschule Baden-Württemberg

Prof.in Dr. Heidrun Schulze, Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Michael Stricker, Hochschule Bielefeld

Prof.in Dr. Svenja Weitzig, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Jörg Rummelspacher, Kommunikationswelten-Rummelspacher

c) Vertreter:in der Studierenden

Sadio Diakite, Hochschule Landshut

#### **Datenblatt**

# **Daten zum Studiengang**

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sozialpádagogik & Management (SozM)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6. 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	Studienanfäng Studienbe Semes	eginn in	Absolventinn mit Studie	en in RSZ od nbeginn in Se		Absolventinne mit Studie	en in s RSZ + nbeginn in Se		Absolventinne mit Studie	en in ≤ RSZ + nbeginn in Se	-1-1100 -010000
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2019/2020 <sup>11</sup>	581	470	446	373	76,76%						
SS 2019 (nur Berlin)	33	. 26	19	15	57,58%	1	0	3,03%			
WS 2018/2019	480	365	360	286	75,00%	. 9	4	1,88%	6	- 4	1,25%
SS 2018 (nur Berlin)	-27	16	18	12	66,67%	- 1	1	3,70%	1	- 0	3,70%
WS 2017/2018	297	237	224	187	75,42%	0	0	0.00%	8	4	2,69%
Insgesamt	1418	1114	1067	873	75,25%	11	5	0,78%	15	- 8	1,06%

Geben Sie abstelgend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beisp

# Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sozialpädagogik & Management (SozM) Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2019/2020 <sup>1)</sup>	99	317	30	0	0	
SS 2019 (nur Berlin)	3	14	3	0	0	
WS 2018/2019	88	263	24	0	0	
SS 2018 (nur Berlin)	0	16	4	0	0	
WS 2017/2018	43	169	20	0	0	
Insgesamt	233	779	81	0	0	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

ARKIUM GEOMINGSING #1

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussqofe: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bie zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
<sup>31</sup> Das git auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

# Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sozialpädagogik & Management (SozM)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020 <sup>1)</sup>	446				446
SS 2019 (nur Berlin)	19	1	0	0	20
WS 2018/2019	360	9	6	0	375
SS 2018 (nur Berlin)	18	1	1	0	20
WS 2017/2018	224	0	7	1	232

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching



Erfassung "Abschlussquote"?) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sozialpädagogik, Management & Business Coaching (SozMBC)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>30</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

somesterbezogene	Studienanfän Studienb Some	eginn in	Absolventing	nen in RSZ od enbeginn in Se	10.10.00.00.00.00.00.00.00	Absolventlnn mit Studie	en in ≤ RSZ inbeginn in S		Absolvention mit Studie	en in ≤ RSZ enbeginn in S	
Kohorten.	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019"	53	38	34	25	64,15%		,	0			
Insgesamt	53	38	34	25	64,15%						

Geben Sie absteigend die Semester der guttigen Akkreditierung ein, die in Spatte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussgotie. Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvient haben. Berechnung: "Absolventinnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhalt ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
<sup>3</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengange.

# Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sozialpädagogik, Management & Business Coaching (SozMBC)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2019"	11	22	1			
Insgesamt	11	22	1			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

# Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sozialpädagogik, Management & Business Coaching (SozMBC)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester		Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	100000000000000000000000000000000000000
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019"	34				34

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

# 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Berufsakademie – Agentur:	12.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	20.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitung der Berufsakademie, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Stu- dierende, Praxispartner:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

# Studiengang 01 - Soziale Arbeit & Management

Erstakkreditiert am:	Von 17.09.2012 bis 30.09.2017
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
	"Sozialpädagogik & Management"
Re-akkreditiert (1):	Von 18.05.2017 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
	"Sozialpädagogik & Management"

# Studiengang 02 - Soziale Arbeit, Management & Coaching

Erstakkreditiert am:	Von 14.02.2019 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
	"Sozialpädagogik, Management & Business Coaching"

# 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BerAkadAnerkG	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

#### **Anhang**

# § 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

# § 4 Studiengangsprofile

- (1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

#### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- <sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

## § 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

## § 8 Leistungspunktesystem

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

# Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

# § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äguivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

#### § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
  - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
  - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
  - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

# § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

## § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

# § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

#### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

#### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

#### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

## § 12 Abs. 5

- (5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

# § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

#### § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

#### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

#### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### § 13 Abs. 3

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

# § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

#### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

## § 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

# § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

#### Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO
Zurück zum Gutachten